Anno 1799 Nro. 44

Münsterisches Intelligenzblatt.

Mit Kuhrfürstl. gnädigstem Privilegio.

Freytag, den 31. May.

I. Citationes edictales.

Auf bey hiesiger Hochfürstl Regierung eingegangenen und defectirten Requisitorial-Schreiben wird nachstehende Ediktal Ladung bekannt gemacht. Decret. in Consilio Münster den 25. May 1799.

Borggreve, Reg. Sekretar.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Wilhelm des IX. Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Catzenellenbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc. Wir zu HöchstderoRegierung gnädigst verordnete Präsident, Vice-Präsident, Vicekanzler, geheime Regierungs-Regierungs-Justizräthe und Assessores urkunden und bekennen hiermit, als Uns der Schutzjude Salomon Abraham zu Warburg mandatario nomine des Schutzjuden Lazarus Wolff Herz zu Beverungen geziemend zu vernehmen gegeben, wie wegen eines an weiland kuhrkölnischen Kammerherrn Friderich Arnold von Amelunxen zu fordern habenden Wechselpostens von vierhundert Louisd'or und deshalb anzustellenden Klage des Schuldners eigentlicher Erbe nicht ausfindig zu machen stehe, und er daher gebethen haben wollen selbigen per Edictales sub præjudicio vorzuladen, daß widrigenfalls in contumaciam der Immission halber in die vorgeschlagene Güter das Nöthige verfüget werde.

Nachdem Wir nun diesem Suchen Statt gethan, und zur Sachen Verhör terminum auf den 28sten September d. J. bestimmt haben; So werden die Erben benannten Kammerherrn von Amelunxen hiemit vorgeladen, alsdann dahier auf Fürstlicher Regierung durch einen hinlänglich bevollmächtigten Anwald zu erscheinen, auf die erhobene Schuldklage ihre Nothdurft zu Protokoll verhandeln zu lassen, oder zu gewärtigen, daß sie damit völlig präkludirt, der Wechselposten für richtig angenommen, und der Befriedigung halber hiernächst weitere rechtliche Verfügung getroffen werden soll. Dessen zu Urkund ist gegenwärtige öffentliche Ladung unterm größern Fürstl Regierungs-Insiegel ausgefertigt worden. So geschehen Essen den 6. April 1799.

(L. S.)

Aus Befehl des hiesigen geistlichen Hof- und Officialatgerichts Herren Assessoren wer-

den alle und jede, welche an das dem Herrn Officialen Zur Mühlen von den Erben Love zu Warendorff, benennlich Wittibe Wilckens, sodann Kaufhändler Triep und Tenholte proprio & respective tutorio nomine der Pupillen Willing verkaufte, im Kirchspiel Billerbeck belegene Horstmanns Erbe cum Att. & Pertinentiis ex capite Dominii, Fideicommissi, Crediti, debiti consensati vel alio quocunque titulo Anspruch oder dingliches Recht haben, hiemit ein für dreymal öffentlich verabladet, um innerhalb sechs Wochen nach der ersten Bekanntmachung dieses, als hierzu peremptorie angesetzten Frist, gesagte ihre an Horstmanns Erbe und Zubehörungen etwa habende oder zu haben vermeinende Ansprüche und Recht bey diesem geistlichen Hofgerichte durch genugsam bevollmächtigte Anwälde unter Strafe ewigen Stillschweigens vorzustellen, und gehörig zu rechtfertigen. Signat. Münster den 28. May 1799.

Ex speciali Mandato
Cruse, causæ Act.

Aus Befehl des Hochwürdigen Münsterischen Domkapituls verordneten Herrn Richtern und Sografen des Gogerichts Meest Doktoren Joan Christopher Oesthoff, werden hiemit alle und jede, welche aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderung an das von der Wittiben Schulz, gebohrnen Wessels, zu Hopsten, Herrn Vikarius Joan Henrich Wessels zu Nordwalde, und Herrn Bernard Edelbrock zu Ostbeveren, an dem Joan Bernd Bröcker verkauftes, im Dorf Greven zwischen Naendrup und Wirthschafteren Cramer belegenes Haus mit Hof und zwey Gärten, jedoch das Haus nur quoad superficiem, haben oder zu haben vermeinen, ein für allemal edictaliter verabladet, um innerhalb 6 Wochen nach erster Bekanntmachung dieses, wovon ihnen 14 Tage für den ersten, 14 Tage für den zweyten, und 14 Tage für den dritten und letzten Termin peremptorie angesetzt sind, ihre Ansprüche und Forderungen bey diesen Domkapitularischen Gogericht, unter Strafe ewigen Stillschweigens, vorzubringen und zu rechtfertigen. Signatum Münster den 27ten April 1799.

De Mandato Dni Gogravii
B. Lohkampf, Gerschbr.

Auf rechtliches Erkenntniß des Hochfürstl. Münsterischen Richters der Stadt und des Amts Bocholt Herrn Dokt. Herding, werden auf Ansuchen des Architekt J. Stevens zu Anholt, alle und jede Gläubiger, welche ein dingliches Recht, Anspruch und Forderung an die von besagtem Stevens an den Hrn. Medizin-Doktoren von Raesfeld zu Bokholt meistbietend verkaufte, in der Bauerschaft Hemden K. Bocholt gelegene Haldscheid des Guts Mecking auf irgend einige Art u. Weise haben, oder zu haben vermeinen, hiemit zum dritten und letzten mal edictaliter verabladet, um auf den 9ten Tag nach Bekanntmachung dieses, allenfalls am erst folgenden Gerichtstag darnach persönlich oder durch einen bevollmächtigten Anwald am hiesigen Bocholdschen Gerichte zu erscheinen, ihre an vorbesagtes halbes Gut Mecking habende Rechte, Ansprüche und Forderungen unter Strafe des ewigen Stillschweigens gerichtlich vor- und einzubringen und zu rechtfertigen. Bocholt den 8. May 1799.

Ad Decretum D. Judicis
Willemsen, adj. Grschbr.

Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterisch. Hrn. Richters und Sografen zu Beckum Licentiaten W. F. Detten werden auf Ansuchen und Bitt des Gotteshauses Marienfeld Hrn. Prälaten als Gutsherrn des Zellern Göken Erbes K. Beckum in Dalm hiedurch edictaliter verabladet sämtliche Gläubiger, welche nach der am Hochfürst. Münsterischen geistlichen Officialatgericht unterm 7ten Januar 1797 abgehandelten Convocatio Creditorum dabey getroffenen Vergleich, und nachhero unterm 25sten Febr. 1797 ergangenen, und daselbst publizirten Classifikations-Urtheil, den Wehrfestern besagten Erbes Eheleuten Christian Zeller Erbe, und Eva Kleine Jacob neuerdings Vorschüsse an Geld, oder sonstige Sachen gethan, von selben dagegen etwas in Versatz haben, ihre habende Vorschüsse, Forderungen und Ansprüche, auch in Pfand habende Sachen, ex quocunque capite selbige bestehen mögen, in Zeit 6 Wochen nach ersterer Bekanntmachung dieses, wovon ihnen 14 Tage für den ersten 14 für den zweyten, und 14 Tage für den dritten und letzten Termin peremptorie unter Strafe ewigen Stillschweigens hiemit anbestimmt werden, bey hiesigem

Gericht Beckum zu proponiren, und gehörig zu juſtificiren. Dann iſt Terminus ad agnoſcendum vel diffitendum Credita, auch zum Verſuch der gütlichen Ausmittelung auf Dienſtag den 18ten Julius l. J. Morgens 9 Uhr erkannt, und anberaumt, und werden diejenige, welche vom 25ſten Febr. 1797 an, als vom Tage der publizirten Sentenz, einige Forderung und Anſpruch an beſagten Eheleuten oder deren unterhabendes Erbe haben, oder zu haben vermeinen, auch den beklagten Eheleuten ſelbſt hiemit anbefohlen, alsdann in Perſon, oder durch einen Bevollmächtigten auf hieſiger Gerichtsſtube zu erſcheinen, zu ſehen und zu hören, in wie fern die proponirten Forderungen liquid gefunden, und allenfalls eine gütliche Ausmittelung und Vergleich zu Stande zu bringen ſey; mit der Verwarnung, daß die nicht Erſcheinende pro Conſentientibus gehalten werden ſollen. Geben am Gericht Beckum den 25. May 1799.

De judiciali Mandato

Happe, Grſchbr.

I. Vermiſchte Nachrichten.

Zwey Betrüger (welche ſich für franzöſiſche Emigrirte ausgeben) haben in des hieſigen Landes Nachbarſchaft Ringe und Kreuzer verkauft, welche ſie für ächtes Gold ausgegeben, und leichtgläubige Leute damit, unter dem Vorwand, daß ſie dieſe Koſtbarkeiten aus Noth verkaufen müßten, argliſtig betrogen, und in beträchtlichen Schaden verſetzt.

Das Publikum wird alſo nicht nur für dieſe und gleiche Betrügereyen, wovon man ſchon mehrere Spuren gehabt hat, gewarnt, ſondern auch jeder aufgefodert, dergleichen Betrüger, wenn ſie ihm vorkommen, zum gemeinen Beſten anzuhalten, und der Obrigkeit zur gemeſſenen Verfügung bekannt zu machen. Signat. Stadtgericht Münſter den 26. May 1799. Wattendorff.

Da von Seiten der Intereſſirten der Heller Mark Kirſpels Bilderbeck auf Abhaltung einer Marken-Convention und Erſtattung der Marken-Rechnungen angetragen, und die Hochfürſtliche Hofkammer beſchloſſen hat, ſolche Convention des Endes und um über verſchiedene, beſagte Mark betreffende Gegenſtände zu deliberiren, und zu beſchlieſſen, am 1ſten nächſtkünftigen Monats Julius abhalten, und in beſagtem dato auf dem Hochfürſtl. Richthof zu Billerbeck Morgens 9 Uhr eröffnen zu laſſen.

Als wird ein ſolches allen und jeden zu beſagter Mark Intereſſirten, Erbexen und Markengenoſſen hiemit zur Wiſſenſchaft des Endes kund gemacht, damit dieſelbe perſönlich oder durch genugſam Bevollmächtigte alsdann ſolcher Convention beywohnen. Münſter den 28ſten May 1799.

(L. S.) Vt. von Landsberg.

C. B. Schwick.

Am Freytag den 14ten Junius lauf. Jahrs Morgens 10 Uhr ſollen allhier in meiner Behauſung die ohnweit Telgte belegene Hochfürſtliche Fiſchereyen unter alsdann vorzulegenden Bedingniſſen den Meiſtbietenden verpachtet werden, welches den Pachtluſtigen hiemit bekannt gemacht wird. Signat. Münſter den 25. May 1799.

F. F. Geisberg, Amtsrentm.

Am Donnerſtag den 6ten Junius Morgens 9 Uhr ſollen auf dem zur gnädigſt angeordneten Exjeſuiten-Commiſſion gehörigen Erbe Gogrevinck im Kirſpel Hiltrup, und zwar in dem großen Brinck, nicht weit von Zeller Farwick, einige zwanzig Haufen Holz und einige tauſend Buſchen meiſtbietend verkauft werden. H. J. Deiters.

Wenn jemand ein Kapital von 500 Rthlr. gegen Ceſſion einer auf einem Kirchſpiel ſprechender Obligation anverlangt, oder ein Kirchſpiel dieſes Kapital zinsbar aufzunehmen willens iſt; als beliebe ſich der Ceſſionarius in einem, reſp. Hr. Receptor im andern Falle zu melden bey Schirmer, Not.

Den 27ſten dieſes Monats Nachmittags iſt vor dem neuen Thor ein rother Ordensband, auf beyden Seiten ſchwarz und weiß geſtreift, worauf eine kleine goldene Platte mit einem kleinen Vogel in der Mitte ſich befindet, verloren worden; der redliche Finder wird erſucht, ſelbes gegen gutes Trinkgeld am Intellig. Komt. abzuliefern.

Da es äußerſt beſchwerlich iſt, aus denen in Wien herausgekommenen Ziehungsliſten der Wiener Stad-Banco Lotterie, die aus 20 tauſend Looſen beſteht, die Gewinnſte zu ſuchen; ſo hat ſich Herr Janin die Mühe gege-

ben, eine nach der Ordnung rangirte Liste zu verfertigen, wobey ein jeder Inhaber solcher Obligationen gegen Erlegung von 1 Sgr. für jedes Numer das Schicksal derselben erfahren kann. Selber logirt bey Mademoiselle Gunsberg auf der Hörsterstraße dem französischen Nonnenkloster gegenüber.

Pour faciliter à Messieurs les actionnaires de la Bancoloterie de Vienne, la Recherche dans la liste des Nr. de leurs obligations echües par le sort; le Sieur Jeannin a pris la peine de ranger ces obligations dans un tel ordre que d'un coup d'œil Messieurs les actionnairs peuvent savoir s'ils ont gagné ou non, & l'on peut voir cette liste chez lui en payant un bon gros par Nro. Il est logé chez Mademoiselle Gunsberg vis-à vis le couvent des Religieuses françoises.

Bey Hrn. Lehman in Leipzig kömmt eine neue vollständige Ausgabe von des berühmten Haydns Werken heraus, worauf man subscribiren, und den ausführlichen Plan haben kann bey Adolph König in Münster.

Auch sind noch bey selbem Exemplare von Mozarts Werken für dem Subscriptionspreiß zu haben.

Bey der Wittib Fischer auf der Klarissenstiege Nro. 347 ist ein meublirtes Zimmer für eine ledige Person zu verheuren.

Einem hochzuehrenden Publikum habe andurch gehorsamst bekannt machen sollen, daß von künftigen Sontag den 2ten Junius anfänglich, und sofort den Sommer hindurch wie voriges Jahr dahier im Schloßgarten allerley Erfrischungen auf Verlangen zu haben sind. Ich empfehle mich einem geneigten Publikum. Schrett.

Auf nächstkünftigen Michaeli wird in einer hiesigen nicht unansehnlichen Haushaltung eine geschickte Köchinn gegen gutes jährliches Lohn gesucht. Das Intell. Komt. ꝛc.

Ein junger Mensch, der schon einige Jahre gedient hat, und Zeugniß seines Wohlverhaltens beybringen kann, mit Pferden und allerley Haus- und Gartenarbeit umzugehen weis, sucht gegen Michaeli als Hausknecht anzukommen. Das Intellig. Komt. giebt ꝛc.

Es hat jemand während dem Manöuvre, welches die preußischen Truppen auf der Mauritz Heide gemacht haben, daselbst eine kleine Reitpeitsche mit einem elfenbeinernen Griff verloren; wer sie gefunden hat, wird ersucht, selbige gegen ein sehr gutes Douceur am Intellig. Komt. abzuliefern.

Eine Person von gutem Herkommen, welche Zeugniß ihres Wohlverhaltens beybringen kann, wird diesen Herbst dienstloß, und verlangt wieder als Haushälterinn in der Stadt oder auf dem Lande in Dienste zu gehen, welches erforderlichenfalls auch eher, als um die gewöhnliche Zeit, geschehen kann. Das Intellig. Komt. giebt Nachricht.

Dieweil ich mehr ein- als verkaufen kann, so zeige ich hierdurch an, daß ich fünf Hanguhren, als eine neue mit weissem Zifferblatt, schlägt Viertel und Voll mit 2 Glocken, für dessen Güte ich cavire; 2) eine ohne Schlagwerk, wo die Zeiger durch die Wand in ein ander Zimmer zeigen. 3) 2 gemeinere dito. 4) Eine mit vieler Kunstarbeit, aber jetzt noch in etwa außer Gang; ferner etwa Bettwerk, Matratzen, Malereyen, 3 fast neue Koffers, feine Hemde, alte Kleider, und dergleichen gern in billigem Preise wieder verkaufen will.

Salomon David, wohnhaft in Telgte, in Münster aber logirend an Wägner auf der Königstraße.

Landeslotterie-Sachen.

Die Ziehung der 4ten und letzten Klasse hiesiger 54sten Lotterie wird am Donnerstag den 6ten künftigen Monats Junius Morgens gegen 9 Uhr gewöhnlicher massen ihren Anfang nehmen, und werden die gedruckten Ziehungslisten Bogenweise um den andern Tag, und zwar der erste Bogen am Samstag den 8. Junius, allemal des Morgens gegen 9 Uhr ausgetheilt werden.

Von obgemeldter Klasse sind die halben Loose Nr. 2665, 2666 und 2667 allhier verloren worden; ein jeder wird für den allenfallsigen Ankauf gewarnt, und derjenige, welcher solche gefunden haben möchte, wird ersucht, obgemeldte drey halbe Loose an untergeschriebenen Collectoren obrück gelangen zu lassen.

(Hiebey eine Beylage.)

Beylage zum Münsterischen Intelligenzblatt
Nro. 44 1799.

Wien, vom 15. May.

Gestern hat sich hier das Gerücht verbreitet, daß der Gen. Buonaparte, durch den Drang der Umstände genöthiget, sich mit mehrern tausend Mann den Engländern in die Hände geworfen habe, um bey denselben Schutz zu suchen.

N. S. So eben treffen 3 Kouriere mit der wichtigen Nachricht hier ein, daß die Russen und Engländer Neapel und Kapua siegreich erobert haben.

Konstantinopel, vom 19. April.

Die unterm 16 d. mitgetheilte Nachricht, daß Ghezar Pascha den Gen. Buonaparte bey Jean d'Acre geschlagen habe (man sehe unsere Montagszeitung), hat sich völlig bestätigt. Buonaparte zieht mit seiner übrigen Armee gegen Cairo zurück. Ein engl. Offizier, den Sir Sidney Smith an den hiesigen engl. Gesandten als Kourier abfertigte, hat diese Nachricht überbracht. — Gestern sind die 3 Roßschweife aufgesteckt, welches das Signal zur Abreise des Großveziers ist. — Der k. k. Internuntius hat bisher auch mehrere Konferenzen mit dem Kapitain Pascha gehabt. Der Abschluß des Allianz- und Subsidientraktats zwischen der Pforte und dem Hause Oestreich soll sehr nahe seyn.

Mailand, vom 9. May.

Viele hier angekommene Briefe melden, daß die östreichischen Truppen am 6. d. Nachmittags in Genua eingerückt seyen. Das Direktorium hat sich schon am vorhergehenden Tage von da geflüchtet. — Auch versichert man, daß unsere Truppen am 8. d. in Turin eingezogen sind, nachdem die Franzosen sich aus der Stadt in die Zitadelle zurückgezogen hatten. Es heißt, ein Korps unserer Truppen soll sich in Genua einschiffen, um Nizza, vor der Ankunft der Franzosen daselbst, zu besetzen, von da ihre Flanken zu beunruhigen, und vielleicht auch bis in die Provence zu streifen.

Verona, vom 14. May.

Die heute angekommenen Briefe geben die Nachricht, daß die kaiserliche Armee das Fort Urbano eingenommen, und daß sie hernach gleich bis Bologna vorgerückt, welche Stadt sich ergeben, und wo man 1200 Franzosen zu Gefangenen gemacht.

Der Obriste von Aspet kündiget offiziel an die modenesische und unsere Regierung an, daß die englische, russische und türkische Flotte in Genua gelandet, und sich der Stadt nebst dem Hafen bemächtiget; daß die Franzosen Alexandria und Turin verlassen, und daß unsere Truppen dahin eilen.

Bozen, vom 16. May.

(Offizieller Bericht.)

Vermög eingelaufener offizieller Nachrichten aus Vercelli im Piemontesischen vom 8. d. M. war es der auch aus der Vertheidigung unsers Vaterlandes im vorigen Kriege berühmte Hr. Generalmajor Freyherr von Vukassovich mit seiner braven Brigade, welcher nach dem glänzenden, bey Verderio über den feindlichen General Serrurier erfochtenen Siege rasch über Mailand an den Fluß Ticino vorrückte, und den Feind die piemontesischen festen Plätze Novara, Arona, Vercelli, Ivrea und das Kastell Bard zu verlassen zwang. Ueber 250 vom Feinde zurückgelassene Kanonen, mehrere 1000 Gewehre, und ein außerordentlicher Vorrath von Munition nebst mehr als 100 Kriegsgefangenen sind dabey in die Hände der k. k. Truppen gefallen. Der Feind flieht über Hals und Kopf, die piemontesischen Soldaten und übrigen Inwohner schließen sich freudig an unsere Truppen an, und nach allen Aussichten wird Italien nächstens ganz befreyet seyn; um so mehr, da ein starkes Korps unserer Armee über Modena nach

Bologna vorgerückt ist, um auch die durch den Volksaufstand im Neapolitanischen und Römischen ohnehin sehr geschwächte feindliche Armee von Neapel aufzusuchen.

Regensburg, vom 20. May.

Die Landung der kombinirten Flotte bey Genua ist nun offiziel angezeigt worden. Die Stadt Genua hat sich, ohne Widerstand zu thun, übergeben. Die Stadt Turin samt der Zitadelle ist ebenfalls nach offiziellen Berichten, von den unsrigen besetzt worden. General Angerau wollte mit 8000 Mann Genua zu Hülfe eilen, wurde aber umringt, und mit seinem Korps gefangen.

Gestern machte der hiesige schwedische Gesandte am Reichstage die Erklärung, daß sein König der Koalition beytrete, und sein Kontingent in Natura werde marschiren lassen. Er fordere alle Reichsstände auf, sich an den Kaiser anzuschließen.

London, vom 10. May.

(Ueber Frankreich.)

Der auf die Nachricht von dem Auslaufen der Brester Flotte nach Irland geschickte Staatsbote Powell ist wieder mit Depeschen von den Lords Cornwallis und Bridport hieher zurückgekommen. Ersterer hat alle Anstalten auf den Fall, daß der Feind eine Landung versuchen sollte, getroffen; letzterer kreuzte am 3. d. noch bey dem Kap Cleare, um den Feind zu erwarten. Auf einem am 27. bey Ouessant weggenommenen kleinen feindlichen Schiffe fand man Briefschaften, worinn der französische Admiral Bruix einem Irländer Nachricht giebt, daß er nächstens mit einem auserlesenen Truppenkorps in Irland landen werde, welches jedoch, wie unsere Zeitungen bemerken, wohl eine List gewesen seyn könnte, um über die wahre Bestimmung der Flotte, die man hier bis heute noch nicht kennt, irre zu führen. Am 6. d. ist ein Schiff von 16 Kanonen mit Depeschen nach Gibraltar aus Plymouth abgegangen. Ein Geschwader von 7 Kriegsschiffen ist aus der Bucht von Cawsand ausgelaufen; es segelte westwärts, und ist nach einigen zur Verstärkung des Lord Bridport, nach andern des Lord St. Vincent bestimmt.

Lindau, vom 16. May.

So eben eilt ein Kourier aus Graubünkten zum Erzherzog Karl mit der Nachricht, daß heute früh wieder 4 Kompagnien Franzosen gefangen genommen worden. Ein Korps von einigen Bataillons ist von den Kaiserlichen und Bayern so eingeschlossen, daß es nicht entwischen kann. Im obern Bund bey Tisentis, Ilanz, Tusis, im Domleschger und Schamserthal ist alles Landvolk im Aufstande; kurz ganz Graubündten ist erobert. Hotze ist bey Mayenfeld mit seiner Armee über den Rhein gegangen, und steht schon bey Sargans.

Botzen, vom 18. May.

Der Feldmarschall Reichsgraf von Suwarow hat an die piemontesischen Truppen eine Kundmachung erlassen, wodurch er sie auffordert, sich an die k. k. und kaiserlich russische Armee anzuschließen, da diese kombinirte Armee ihren König wieder einsetzen würde, die piemontesischen Truppen auch nur ihrem Könige zu schwören hätten, ihren bisherigen Rang und Sage behalten, und nicht außer Italien verwendet werden würden. Diese Kundmachung hatte die Wirkung, daß die Piemonteser zu Tausenden aufstunden, und die Franzosen auf ihrem Rückzuge äußerst beunruhigen, und es bleibt dem Ueberrest ihrer Armee nichts übrig, als sich nach Frankreich zu retten.

Schreiben aus Lemberg, vom 4. May.

Am 1sten dieses ist die Kolonne russischer Truppen hier in gröster Parade eingerückt. Den Zug eröfneten die Kosaken, darauf folgte der Artillerie Park von 38 Kanonen mit den Munitionswägen, welche von 4 Zügen berittener Artillerie begleitet waren. Dann kamen die Regimenter Schönbeck und Manstorow, jedes mit 16 Fahnen. Die Regiments-Kanonen machten den Beschluß. Am 2ten war Rasttag, und am 3ten gingen sie in der nämlichen Ordnung, in welcher sie eingerückt waren, über Grodeck weiter. Sie haben durch ihr zufriedenes Betragen und durch ihre Höflichkeit sich den Ruhm unserer ganzen Stadt erworben, und sind von den besten Wünschen aller Einwohner begleitet worden.

Landesherrliche Verordnung.

Da bey den dermalen in dem ganzen hiesigen Hochstifte eingetretenen ausserordentlich hohen Kornpreisen das Korn- und Getreide-Brandweinbrennen, als lange diese Umstände dauren, ferner nicht gestattet werden kann; so wird **Namens Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Köln Fürst Bischofs zu Münster** ꝛc. ꝛc. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn hierüber Nachstehendes hiermit gnädigst verordnet:

§. 1. Da das Brandweinbrennen in mehrern Aemtern des Hochstifts durch die für diese den 16ten dieses erlassene besondere Verordnung anders als unter den darin vorgeschriebenen Bedingnissen nicht mehr erlaubet gewesen ist, so wird den Brandweinbrennern, welche sich in diesen Aemtern zur Fortsetzung des Brennens unter den vorgeschriebenen Bedingnissen erkläret haben, das Brandweinbrennen bis zum 8ten zukünftigen Monats Junius einschließlich, weiter aber nicht gestattet; wogegen diese Brandweinbrenner auch zu der Ablieferung der in der für diese Aemter erlassenen besondern Verordnung bestimmten verhältnißmäßigen Quantität des Roggens gegen Zahlung des bestimmten Preises pro rata temporis nämlich von dem Tage der geschehenen gerichtlichen Erklärung derselben bis zum 8ten des zukünftigen Monats Junius verpflichtet bleiben, und hierzu erfordertlichen Falls angehalten werden sollen.

§. 2. Nach dem 8ten Junius aber und bis auf anderweite gnädigste Verordnung wird in dem ganzen Hochstifte allen und jeden ohne Ausnahme bey 50 Rthlr. Strafe (wovon der Denuntians ohne Unterschied, ob er ex officio denuntiire oder nicht, auch mit Verschweigung seines Namens, die Hälfte zu genießen haben soll, sich des Korn- und Brandweinbrennens, es sey mit inn- oder ausländischen Getreide gänzlich zu enthalten, hiermit gnädigst anbefohlen.

§. 3. Diesem zufolge sollen sowohl die in den mehrgemeldeten Aemtern das Brennen jetzt noch Fortsetzenden, als auch alle übrige Brandweinbrenner in dem ganzen Hochstifte gleichfalls bey Strafe von 50 Reichsthalern spätestens den 10ten zukünftigen Monats Junius die Helmen ihrer Kessel dem Gerichte einliefern.

§. 4. Nebst diesem sollen die Richter (und wird denselben hierzu als weit es nöthig ist, hiermit specialis commissio ertheilet) sämmtliche Brandweinkessel (als weit es noch nicht geschehen ist) mittelst einer Schnur von starkem Bindfaden (welche durch ein an dem Kessel zu machendes unschädliches Loch zu ziehen, und an welchem ein wächsernes Gerichtssiegel ganz nahe am Kessel

zu hangen ist) wie auch die untere Mündung der in den sogenannten Kühlfässern stehenden Schlangen, dergestalt, daß sie ohne Verletzung des Siegels nicht gebraucht werden können, selbst, oder durch ihre dazu zu deputirenden Gerichtsschreiber binnen den ersten drey Tagen nach dem 10ten Junius versiegeln lassen, wobey in dem Fall, wenn der Kessel aus mehrern Theilen bestehet, sämmtliche Theile also zu versiegeln sind.

§. 5. Die Eigenthümer derjenigen Kessel, welche nachher unversiegelt befunden werden, sollen ohne Annahme einer Entschuldigung als Contravenienten angesehen werden, es wäre denn, daß sie binnen den ersten acht Tagen nach der von den Gerichten vorzunehmenden Versiegelung die versäumte Versiegelung ihrer Kessel dem Orts-Richter angezeiget hätten, welcher in solchem Fall dieses zu protocolliren, die Saumseligen zu bestrafen, und die Versiegelung in Zeit von zweyen Tagen zuverlässig annoch zu befördern hat.

§. 6. Die Bürgermeister und Vorsteher in den Städten und Wiegbolten sollen selbst oder durch glaubhafte Deputirte unvermuthet alle 14 Tage wenigstens einmal, auf dem Lande aber die Vögte ebenfalls alle 14 Tage unvermuthet die Brandweinbrennereyen und Kessel fleißig visitiren, und folgenden Tages, da sie die Visitation verrichtet, und was sie etwan Edictswidriges oder verdächtiges vorgefunden, und ob nichts verdächtiges sich geäussert habe, und das Siegel noch unverletzet sey, bey 5 Rthlr. Strafe (worinn sie im Fall der Saumseligkeit von dem Orts-Richter, welcher sonst selbst dafür angesehen werden soll, ohne weiteres Anrufen des Fisci sofort ex officio zu verdammen sind) dem Richter einen schriftlichen umständlichen Bericht abstatten.

§. 7. Damit inzwischen durch dieses allgemeine Verboth des Brandweinbrennens bey den gegenwärtigen Zeitumständen kein Mangel an Brandwein entstehe, wird hiermit jedoch nur einsweilen, und bis auf anderweite Verordnung die Einfuhr und der Verkauf des fremden Kornbrandweins gnädigst gestattet.

Damit nun diese Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelange, soll dieselbe zum Druck befördert, von den Kanzeln verkündiget, gehörigen Orts affigiret, und dem Intelligenzblatt einverleibet werden. Urkund Kuhrfürstlichen geheimen Kanzley-Insiegels und der Bidimation. Münster den 28sten May 1799.

(L. S.) Vt. Math. von Landsberg.

C. B. Münsterman.